

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) (SGF 952.1) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG)

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b

¹ *Den Ausdruck «sowie den Tanz» streichen.*

² [Es bezweckt unter anderem:]

b) dem übermässigen Alkoholkonsum vorzubeugen;

Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 (neu)

¹ [Diesem Gesetz sind folgende Tätigkeiten unterstellt:]

d) die ständige Zurverfügungstellung einer der Öffentlichkeit zugänglichen Tanzfläche.

² Die Artikel 45 Abs. 4, 50, 53, 53a, 55, 57 und 58 sind analog für die in Absatz 1 vorgesehenen nicht berufsmässigen oder unentgeltlich ausgeübten Aktivitäten sowie für Versammlungen von Menschen auf öffentlichem Boden anwendbar. Die Organisatorin oder der Organisator haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

¹ [Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:]

- e) der Verkauf von Speisen und Getränken, die ausschliesslich zum Mitnehmen bestimmt sind.

Art. 4 Abs. 1

¹ *Den Ausdruck «und den Tanz» streichen.*

Art. 5 Abs. 2 Bst. a

² [Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:]

- a) Sie erteilt und entzieht die Patente, mit Ausnahme der Patente B+ und K;

Art. 6 Abs. 3

³ Es erfüllt die Aufgaben, die das Ausführungsreglement ihm überträgt. Es kann dazu die zuständigen Organe beauftragen, regelmässige Kontrollen der Betriebsbedingungen öffentlicher Gaststätten durchzuführen. Namentlich sind folgende Einheiten betroffen:

- a) Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- b) Bau- und Raumplanungsamt;
- c) kantonales Feuerinspektorat;
- d) Amt für Umwelt.

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 8 Bst. a–d und f–i

[Der Oberamtmann hat folgende Befugnisse:]

- a) Er erteilt und entzieht die Patente B+ und K; nötigenfalls versieht der Oberamtmann die Bewilligung mit Bedingungen, um die Beeinträchtigung der Nachbarn durch den Betrieb zu vermeiden.
- b) Er setzt die Betriebsabgabe für die Patente K fest.
- c) *Den Ausdruck «die Verlängerungen sowie die nächtliche Öffnungszeit» durch «sowie die Verlängerungen» ersetzen.*
- d) *Den Ausdruck «oder öffentliche Tanzanlässe» streichen.*
- f) Er ergreift Massnahmen gegen übermässigen Lärm; er kann insbesondere die notwendigen Koordinationsmassnahmen veranlassen, wenn mehrere Gaststätten in einem eingeschränkten Umkreis betrieben werden.

- g) Er ergreift Massnahmen, damit die Kundschaft keiner übermässigen akustischen Belastung ausgesetzt ist.
- h) Er kann im Rahmen seiner Befugnisse die zuständigen Organe beauftragen, Kontrollen durchzuführen.
- i) Er setzt die ausserordentlichen Öffnungszeiten nach Artikel 46a Abs. 2 fest.

Art. 9 Amt für Umwelt

¹ Das Amt für Umwelt ist beauftragt:

- a) den einwandfreien Aufbau und die Einstellungen der Lautsprecher- und Tonverstärkungsanlagen zu überprüfen;
- b) den Schallpegel der Musik zu kontrollieren;
- c) die durch den Betrieb einer bestehenden oder einer neuen Gaststätte entstehenden schädlichen Schalleinwirkungen zu bestimmen und zu evaluieren.

² Es kann dazu ein spezialisiertes Ingenieurbüro beiziehen oder bestimmte Kontrollen einer Gemeindebehörde übertragen.

Art. 10 und 11

...

Art. 14 Rubriken B, B+ (neu) und D

(...)

B Patent für einen Betrieb mit Alkohol;

B+ Zusatzpatent zum Patent B;

(...)

D Patent für eine Diskothek oder ein Kabarett;

(....)

Art. 16 Sachüberschrift, Abs. 1, 2. Satz (neu) und Abs. 2 (neu)

Patente B und B+

¹ (...). Es erlaubt, ausnahmsweise Veranstaltungen musikalischer Art oder Übertragungen von Sportereignissen oder kulturellen Ereignissen auf einer Leinwand durchzuführen.

² Das Patent B+ ergänzt das Patent B; es lässt am Samstag und am Sonntag verlängerte Öffnungszeiten zu und berechtigt, unter den im Reglement festgelegten Bedingungen, regelmässig Veranstaltungen musikalischer Art oder Übertragungen von Sportereignissen oder kulturellen Ereignissen auf einer Leinwand durchzuführen. Das

Patent ist Betrieben vorbehalten, deren Standort und Betriebskonzept eine Beeinträchtigung der Nachbarn ausschliessen.

Art. 18

Den Ausdruck «für ein Dancing» durch «für eine Diskothek» ersetzen.

Art. 29 Abs. 1

¹ Vorbehaltlich der Patente B+, E und K kann eine Person nur ein Patent erlangen.

Art. 30 Abs. 1 Bst. b

¹ [Die Patente haben folgende Gültigkeitsdauer:]

b) die Patente B+, G, H, T und U: 1–3 Jahre;

Art. 31 Abs. 1

¹ Wer ein Patent A, B und B+, C, D ... (*Rest unverändert*).

Art. 36 Abs. 1, 1. Satz und Abs. 2

¹ *Den Ausdruck «der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei» durch «der Bau- und Feuerpolizei sowie der Gesundheit» ersetzen.*

² *Aufgehoben*

Art. 38 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Das Patent kann entzogen werden, wenn der Betriebsführer die von diesem Gesetz, dessen Ausführungsreglement oder von der Spezialgesetzgebung, insbesondere der Gesetzgebung über den Tourismus, die Sozialversicherungen, das Arbeitsrecht sowie das Ausländerrecht, auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

² Es kann auch entzogen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen, an welche die Erteilung geknüpft war, nicht eingehalten werden.

Art. 39 Abs. 1

¹ Das Patent muss entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen für dessen Erteilung oder eine der Auflagen, an welche es geknüpft ist, nicht dauerhaft oder wiederholt eingehalten wird.

Art. 42 Abs. 2 Bst. a^{bis} (neu) und Abs. 3

² [Sie liegt zwischen folgenden Mindest- und Höchstbeiträgen:]

a^{bis}) Patent B+

500.-1500.-

³ *Aufgehoben*

Art. 46 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2

^{1bis} Die Betriebe mit einem Patent B+ dürfen am Samstag und am Sonntag jedoch bis um 3.00 Uhr geöffnet werden.

² *Den Ausdruck «für ein Dancing» durch «für eine Diskothek» ersetzen.*

Art. 48 Abs. 1 und 2

¹ Auf vorgängiges, begründetes Gesuch kann der Oberamtmann die Öffnungsdauer eines Betriebes über die gesetzliche Schliessungszeit hinaus bewilligen, jedoch höchstens bis 3.00 Uhr. Dabei gelten folgende Modalitäten:

- a) für Betriebe mit einem Patent A, B, C, H, I oder K wird die Bewilligung nur in Ausnahmefällen erteilt;
- b) für Betriebe mit einem Patent B+ betrifft die Bewilligung der verlängerten Öffnungszeit ausschliesslich jene Tage, die nicht in Artikel 46 Abs. 1^{bis} geregelt sind.

² *Den Ausdruck «25 Stunden» durch «zwölf Stunden» ersetzen.*

Art. 49

Aufgehoben

Art. 50 Abs. 2 und 4, 2. Satz.

² Er ergreift alle nötigen Massnahmen, damit die öffentliche Ordnung und Ruhe in unmittelbarer Nähe seines Betriebs nicht gestört werden; die Zuständigkeit der Polizei bleibt vorbehalten. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Lärmbelastung oder jegliche andere Form der Belästigung gestört wird.

⁴ (...). Diese Massnahme kann grundsätzlich höchstens 30 Tage dauern.

Art. 51 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 53 Sachüberschrift, Abs. 1, Einleitungssatz, und Bst. b und c, sowie Abs. 2 (neu)

Verbot des Ausschanks und des Verkaufs alkoholhaltiger Getränke

¹ Der Betriebsführer darf keinen Alkohol ausschanken, ausschanken lassen oder verkaufen:

b) an junge Leute, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben;

c) *Aufgehoben*

² Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke zum Mitnehmen ist nach 22.00 Uhr verboten.

Art. 55 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ (...). Ab 22.00 Uhr kann sich der Betriebsführer einer öffentlichen Gaststätte mit einem Patent B+ jedoch weigern, Minderjährige zu empfangen und zu bedienen.

Art. 61–70 (III. Titel)

Aufgehoben

Art. 71 Abs. 1 Bst. a, b, c und Abs. 3 Bst. a, b

¹ [Mit einer Busse bis zu 2000 Franken oder bei Rückfall innert zwei Jahren seit der letzten Widerhandlung bis zu 10 000 Franken wird bestraft:]

a) *Die Ausdrücke* «oder Organisator» *und* «oder der vorgeschriebenen Bewilligung» *streichen*.

b) der Betriebsführer oder Organisator im Sinne von Artikel 2 Abs. 2, der die in den Artikeln 45–60 dieses Gesetzes enthaltenen Pflichten nicht erfüllt;

c) *Die Ausdrücke* «oder des Organisators» *und* «oder während einer öffentlichen Tanzveranstaltung» *streichen*.

³ [Den im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und Massnahmen untersteht der Minderjährige, der:]

a) *Die Ausdrücke* «oder des Organisators» *und* «oder während einer öffentlichen Tanzveranstaltung» *streichen*.

b) *Den Ausdruck* «die Artikel 55 und 68» *durch* «den Artikel 55» *ersetzen*.

Art. 73–76 (2. Kapitel)

Aufgehoben

Art. 2

¹ Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen nächtlicher Öffnungszeiten erlöschen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes, ausser die Betriebsführer der betroffenen Betriebe reichen innerhalb eines Monats ab dem Datum des Inkrafttretens ein Gesuch um ein Patent B+ ein.

² In Abweichung von den Regeln des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und dessen Ausführungsreglementierung unterliegen die in Absatz 1 geregelten Gesuche um ein Patent B+ einem summarischen Verfahren.

Art. 2 Variante

Die Bewilligungen nächtlicher Öffnungszeiten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der vom Oberamtmann festgelegten Geltungsdauer gültig. Nach diesem Datum unterstehen die betroffenen öffentlichen Gaststätten den in Artikel 46 des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten vorgesehenen Öffnungszeiten, ausser es wurde vorgängig ein Gesuchsverfahren für ein Patent B+ eingeleitet.

Art. 3

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.